

Hinweise zu den Fördermöglich- lichkeiten des LSZ

Rechtsgrundlage/ Zuwendungszweck

Das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) findet seine gesetzliche Grundlage im Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung vom 18.12.2018. Die Richtlinie zum Landesprogramm vom 11.12.2018 ergänzt und konkretisiert dessen Ausgestaltung zur Förderung familiengerechter Rahmenbedingungen.

Der Landkreis Greiz setzt das Landesprogramm seit 2026 um. Mit dem beschlossenen integrativen Sozialplan hat sich der Landkreis zur Aufgabe gemacht die sozialen Lebenslagen in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Dabei sollen Familien und die sozialen Infrastrukturen gestärkt und neue Impulse gesetzt werden. Hierbei stellt Familie einen besonderen Ort dar, an dem Menschen in unterschiedlichen Formen zusammenleben und sich gegenseitig generationsübergreifend unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei der Beantragung sind die bestehenden Qualitätsstandards und fachlichen Empfehlungen rechtsverbindlich zu beachten.

Handlungsfelder LSZ- förderfähige Bereiche

Die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensqualität für Familien finden sich in den Handlungsfeldern des integrierten Sozialplanes des Landkreises Greiz wieder, welche bei der Beantragung einer Förderung zwingend beachtet werden müssen und wenn möglich bereits im Antrag eine Zuordnung zu einem oder mehreren Handlungsfeldern erfolgen sollte.

Die Handlungsfelder sind:

- Vereinbarkeit von Familie, Beruf sowie Mobilität
- Dialog der Generationen
- Beratung, Unterstützung und Information
- Wohnumfeld und Lebensqualität
- Bildung im familiären Umfeld

Antragsverfahren

Ihren Antrag auf Förderung ist bitte vorerst formlos mit den im Dokument Checkliste zum Förderantrag zu beachtenden Unterlagen schriftlich und digital bis zum 30.09.2026 einzureichen bei:

Landratsamt Greiz
Stabsstelle Sozialplanung
Dr.- Rathenau – Platz 11
07973 Greiz

und per E-Mail: sozialplanung@landkreis-greiz.de

Ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen nach anderen Förderprogrammen oder rechtlichen Förderprogrammen förderfähig sind. Weiterhin sind Investitionskosten nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

Soweit der Leistungserbringer die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Kontakt

Für Ihre Fragen zum Landesprogramm „Solidarische Zusammenleben der Generationen“ im Landkreis Greiz wenden Sie sich bitte an:

Melanie Keßler
Sozialplanerin/ Stabsstelle Sozialplanung
03661 876349
sozialplanung@landkreis-greiz.de